

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-  
Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten  
Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für die Änderung der Landbandanlage für den Aufschluss der Abbaufelder VI und VII  
sowie Änderung der Ersatzaufforstungsflächen für den Kiessandtagebau Prießnitz-Ost  
Antrag auf Planergänzung**

Die MKW Mitteldeutsche Hartstein- Kies- und Mischwerke GmbH beantragte mit Schreiben vom 18.08.2016 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c UVPG für die Planergänzung zum Vorhaben

**Änderung der Landbandanlage für den Aufschluss der Abbaufelder VI und VII sowie  
Änderung der Ersatzaufforstungsflächen für den Kiessandtagebau Prießnitz-Ost**

Die MKW Mitteldeutsche Hartstein- Kies- und Mischwerke GmbH betreibt am Standort Prießnitz einen Kiessandtagebau auf einer Gesamtfläche von 34,2 ha. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 06.07.2009 planfestgestellt.

Gegenüber der Darstellung im Rahmenbetriebsplan ist aktuell der weitere geradlinige Verlauf der Landbandanlage vorgesehen. Diese Variante reduziert den für die Landbandtrasse zu rodenden Bereich von 2.100 m<sup>2</sup> auf nunmehr 1.300 m<sup>2</sup>.

Die planfestgestellten Ersatzaufforstungsflächen (3,00 ha) im Bereich des Kiessandtagebaus, sollen zugunsten der Wiederherstellung von Ackerflächen, nicht realisiert werden. Anstatt dessen wurden 4,94 ha, ehemals ackerbaulich genutzte Fläche und eine Brachfläche aufgeforstet.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.